

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

09.04.1987

Geschäftszahl

12Os177/86; 11Os50/91; 14Os142/93; 14Os153/07t; 15Os32/08g

NormMRK Art6 Abs3 lite IV5; StPO §163; StPO §164; StPO §198 Abs3;
StPO §250**Rechtssatz**

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten ist zwar grundsätzlich das gesamte mündliche Vorbringen in der Hauptverhandlung (dem Sinne nach) durch Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache zugänglich zu machen. Soweit es jedoch um die Mitteilung der Verantwortung von Mitangeklagten geht, so genügt es, wenn diese resümierend zusammengefasst übersetzt wird, weil diesbezüglich keine anderen Anforderungen gestellt werden können als an die gemäß § 250 StPO vorgeschriebene Mitteilung an einen Angeklagten, dessen Abtretung aus dem Gerichtssaal angeordnet worden war.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987/04/09 12 Os 177/86

Veröff: EvBl 1987/165 S 595 = JBl 1988,56 = SSt 58/26

TE OGH 1991/08/06 11 Os 50/91

Vgl auch; nur: Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten ist zwar grundsätzlich das gesamte mündliche Vorbringen in der Hauptverhandlung (dem Sinne nach) durch Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache zugänglich zu machen. (T1); Beisatz: Eine Simultanübersetzung ist im gerichtlichen Strafverfahren nicht vorgesehen. (T2)

TE OGH 1993/09/21 14 Os 142/93

nur T1

TE OGH 2008/01/15 14 Os 153/07t

Vgl auch; Beisatz: Bei einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten reicht eine resümierende Übersetzung des während seiner vorübergehenden Abwesenheit Geschehenen (§ 250 StPO). (T3)

TE OGH 2008/06/05 15 Os 32/08g

Vgl; Beisatz: Zur Beurkundung der Information im Protokoll genügt ein kurzer Hinweis auf die erfolgte Unterrichtung des Angeklagten (vgl WK-StPO § 250 Rz 9 f). (T4)

Rechtssatznummer

RS0075090